

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Untere Gaustraße" gemäß § 8 i. V. m. §§ 4 und 5 DSchPflG

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159 ff.) geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetz vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S.1), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügte Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (gekennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Untere Gaustraße".

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Gaustraße 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52 mit den Parzellen 234, 235, 236, 237, 242/2, 238, 239, 240, 241, 242/1 in Flur 6 der Gemarkung Mainz.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der überwiegend auf Fundamenten des 18. Jahrhunderts errichteten Häuserzeile zwischen Ölgasse und Osteiner Hof mit der kennzeichnenden Differenzierung zwischen barock orientierter Zweigeschossigkeit und den im 19. Jahrhundert aufgestockten bzw. nach der Pulverturmexplosion 1857 neu erstellten Gebäuden. Es überwiegt eine bescheidene Fassadengliederung, bei der klassizistische Elemente dominieren.

(2) Die Denkmalzone dokumentiert die Bebauung am Westrand der Mainzer Altstadt, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte. Die Differenzierung der Geschoßzahl sowie die Fassadengliederung führen zu einem kennzeichnenden Straßenbild im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 DSchPflG. Es handelt sich um Zeugnisse des handwerklichen Wirkens, an deren Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffent-liches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmal- zone bedeutsame Hinweise liefert für die stadt- und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone die strukturellen Veränderungen in der südlichen Altstadt während des 19. Jahrhunderts und den Beginn der Industrialisierung dokumentiert.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 DSchPflG durch Rechtsverordnung.

§ 4 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 26.06.1992
Stadtverwaltung

gez.: Weyel
Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 10.07.1992

